

FREIE UNIVERSITÄT BOZEN

VERGLEICHENDE BEWERTUNGSVERFAHREN
für die Besetzung
von acht Stellen
als Forschungsassistent

Dekret der Prorektorin
Nr. 72 vom 22.09.2016

FREIE UNIVERSITÄT BOZEN

DEKRET DER PROREKTORIN

Nr. 72/2016

Vergleichende Bewertungsverfahren für die Besetzung von acht Stellen als Forschungsassistent.

DIE PROREKTORIN

nach Einsichtnahme in das Statut der Freien Universität Bozen

nach Einsichtnahme in das Gesetz Nr. 240 vom 30. Dezember 2010 betreffend "Bestimmungen im Bereich der Organisation von Universitäten, des Lehrpersonal und die Rekrutierung" und insbesondere in den Art. 22 betreffend die Forschungsassistenten

nach Einsichtnahme in das Ministerialdekret Nr. 102 vom 9. März 2011, mit welchem die Mindestbruttovergütung für die Forschungsassistenten gemäß Art. 22 des Gesetzes Nr. 240 vom 30. Dezember 2010 festgelegt wurde

nach Einsichtnahme in die "Regelung für die Forschungsassistenten gemäß Art. 22 des Gesetzes Nr. 240/2010" in geltender Fassung

nach Einsichtnahme in die "Regelung betreffend die Vergütung der Forschungsbeauftragten und der Forschungsassistenten" in geltender Fassung

nach Einsichtnahme in den Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaft und Technik Nr. 171 vom 07.07.2016, mit welchem die Beauftragung von einem Forschungsassistenten im wissenschaftlich-disziplinären Bereich AGR/08 (Agrarwasserbau und Bodenhydraulik /Gewässerschutz) beantragt wurde

nach Einsichtnahme in den Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaft und Technik Nr. 172 vom 07.07.2016, mit welchem die Beauftragung von einem Forschungsassistenten im wissenschaftlich-disziplinären Bereich AGR/11 (Allgemeine und Angewandte Entomologie) beantragt wurde

nach Einsichtnahme in den Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaft und Technik Nr. 174 vom 07.07.2016, mit welchem die Beauftragung von einem Forschungsassistenten im wissenschaftlich-disziplinären Bereich AGR/15 (Lebensmitteltechnologie) beantragt wurde

nach Einsichtnahme in den Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaft und Technik Nr. 173 vom 07.07.2016, mit welchem die Beauftragung von einem Forschungsassistenten im wissenschaftlich-disziplinären Bereich ING-IND/10 (Industrielle technische Physik) beantragt wurde

nach Einsichtnahme in den Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaft und Technik Nr. 152 vom 09.06.2016, mit welchem die Beauftragung von einem Forschungsassistenten im wissenschaftlich-disziplinären Bereich ING-IND/11 (Technische Umweltphysik) beantragt wurde

nach Einsichtnahme in den Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaft und Technik Nr. 151 vom 09.06.2016, mit welchem die Beauftragung von einem Forschungsassistenten im wissenschaftlich-disziplinären Bereich ING-IND/11 (Technische Umweltphysik) beantragt wurde

nach Einsichtnahme in den Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaft und Technik Nr. 170 vom 07.07.2016, mit welchem die Beauftragung von einem Forschungsassistenten im wissenschaftlich-disziplinären Bereich ING-IND/32 (Konverter, elektrische Maschinen und Antriebstechnik) beantragt wurde

nach Einsichtnahme in den Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaft und Technik Nr. 150 vom 09.06.2016, mit welchem die Beauftragung von einem Forschungsassistenten im wissenschaftlich-disziplinären Bereich BIO/03 (Umwelt und Angewandte Botanik) beantragt wurde

festgestellt, dass die finanzielle Deckung für die Beauftragungen der Forschungsassistenten gegeben

ist

VERFÜGT

Art. 1

Gegenstand der vergleichenden Bewertungsverfahren

- 1) Die Freie Universität Bozen, nachfolgend "Universität" genannt, schreibt acht vergleichende Bewertungsverfahren für die Beauftragung von acht Stellen als Forschungsassistent wie folgt aus:

Fakultät für Naturwissenschaft und Technik

Wissenschaftlich-disziplinärer Bereich: AGR/08 (Agrarwasserbau und Bodenhydraulik / Gewässerschutz)

Wettbewerbsbereich: 07/C1 (Landtechnik, Forst- und Biosystemtechnik)

Titel des Forschungsprojektes: *Fish habitat in alpine rivers: integrating monitoring, modelling and remote sensing (FHARMOR)*

Beschreibung der Forschungstätigkeit

- Kartierung von morphologischen Einheiten der Untersuchungsgebiete (Ahr, Mareiter Bach, Eisack) durch Geländeaufnahmen
- GIS-Analyse der durch Fernerkundung und hydraulischer Modellierung erhaltenen morphologischen Einheiten, sowie Vergleich mit den Geländeaufnahmen.

Mindesterfordernisse, welche der Forscher für die Ausübung der Tätigkeit besitzen muss mit Angabe des wissenschaftlichen und beruflichen Profils, welches für die Ausübung der Forschungstätigkeit erforderlich ist: PhD in Umweltmanagement von Wassereinzugsgebieten, Umweltmanagement montaner Gebiete, Umwelthydraulik oder Flussgeomorphologie.

Jahresbruttovergütung: 23.000,00 Euro

Anzahl Stellen: 1

Vertragsdauer: 12 Monate (+ 12 Monate Verlängerung). Die Verlängerung des Vertrages ist von den wissenschaftlichen Leistungen des/der Kandidaten/in und von der nötigen finanziellen Mitteln abhängig.

Art des Auswahlverfahrens: nach Titeln

Kriterien für die Bewertung der Titel und Publikationen: werden von der Kommission während ihrer ersten Sitzung festgesetzt

Kriterien für die Bewertung des Beitrages des Kandidaten bei den gemeinschaftlichen Publikationen: Die Publikationen in gemeinschaftlicher Zusammenarbeit werden auf Basis der Anzahl an Autoren bewertet. Je höher die Anzahl an Autoren, desto geringer der Beitrag des Kandidaten.

Punktezahl, welche für die Bewertung der Titel und der Publikationen vergeben werden (höchstens 100 Punkte): wird von der Kommission während ihrer ersten Sitzung festgesetzt

Verantwortlicher des Forschungsprojektes: Prof. Francesco Comiti

Dienstsitz: Bozen

Session: Session: IV 2016

Fakultät für Naturwissenschaft und Technik

Wissenschaftlich-disziplinärer Bereich: AGR/11 (Allgemeine und Angewandte Entomologie)

Wettbewerbsbereich: 07/D1 (Pflanzenpathologie und Entomologie)

Titel des Forschungsprojektes: Subletale Wirkungen der Neonicotinoide auf das Gehirn der Honigbienen: von Einzelneuronenbildern zu Studien auf Kolonie-Niveau

Beschreibung der Forschungstätigkeit: Die Forschungstätigkeit ist Teil des 3-jährigen multidisziplinären Projekts mit dem Titel "*Subletale Wirkungen von Neonicotinoiden auf das Gehirn der Honigbiene: von der Untersuchung einzelner Neuronen zu Koloniestudien*". Die Forscherin/der Forscher wird unabhängige Studien auf dem Gebiet der Bienenzucht entwickeln und durchführen und muss in der Lage sein, eine Imkerei mit einem hohen Maß an Autonomie zu betreiben. Insbesondere wird sie/er Untersuchungen durchführen, zur Wirkung von subletalen Dosen von Neonicotinoiden auf die Organisation einer Bienenkolonie und auf deren Leistung, zum Beispiel das Erkennen der Königin, das Vorhandensein frischer Brut, auf die Bildung von frischem Wachs und auf den Bau von Waben. Im Labor wird sie/er Tests zum kognitiven Verhalten der Bienen in Arena- und Labyrinth-Aufbauten durchführen, zu Änderungen der Geruchsunterscheidung, insbesondere im Hinblick auf die Erkennung von Pheromonen und flüchtiger Blütenbestandteile, zwei der wichtigsten Kommunikationskanäle der Bienen. Experimente basierend auf dem Paradigma zum Ausfahren des Saugrüssels (PER) werden es ermöglichen, den Einfluss subletalen Dosen von Neonicotinoiden auf die Lernfähigkeit und Gedächtnis der Bienen zu bewerten. Mittels gaschromatographischer Elektroantennographie Aufnahmen (GC-EAG) werden Änderungen während perirezeptoreller Vorgänge der Duftkodierung bei Insekten ermittelt. Die Arbeit der Forscherin/des Forschers wird von Studien der neurologischen Aktivität des Bienengehirns an der Universität Trient, Partner dieses Projekts, begleitet.

Mindestanforderungen, welche der Forscher für die Ausübung der Tätigkeit besitzen muss mit Angabe des wissenschaftlichen und beruflichen Profils, welches für die Ausübung der Forschungstätigkeit erforderlich ist: Der Kandidat sollte einen Master-Abschluss in Agrarwissenschaften oder Biologie, einen gleichwertigen Studientitel der alten Studienordnung oder einen gleichwertigen ausländischen Titel besitzen.

Vorzugstitel: das Forschungsdoktorat oder ein gleichwertiger ausländischer Titel

Jahresbruttovergütung: 19.367,00 Euro

Anzahl Stellen: 1

Vertragsdauer: 2 Jahre, (+ max. 12 Monate Verlängerung). Die Verlängerung des Vertrages ist von den wissenschaftlichen Leistungen des/der Kandidaten/in und von der nötigen finanziellen Mitteln abhängig.

Art des Auswahlverfahrens: nach Titeln und mündlicher Prüfung

Sprache der mündlichen Prüfung: Englisch, Italienisch und Deutsch

Kriterien für die Bewertung der Titel und Publikationen: werden von der Kommission während ihrer ersten Sitzung festgesetzt

Kriterien für die Bewertung des Beitrages des Kandidaten bei den gemeinschaftlichen Publikationen: werden von der Kommission während ihrer ersten Sitzung festgesetzt

Kriterien für die Bewertung der mündlichen Prüfung: werden von der Kommission während ihrer ersten Sitzung festgesetzt

Höchstdauer der Prüfung: 45 Minuten pro Kandidat

Gegenstand der Prüfung: Beschreibung CV Studien. Vorherige Erfahrung auf professioneller Ebene und im Forschungsbereich, mit Schwerpunkt auf den für die Sache der vorliegenden Ausschreibung relevanten Aspekten. Fähigkeit zur Realisierung der in der Ausschreibung genannten Ziele beizutragen.

Punktezahl, welche für die Bewertung der Titel, Publikationen und der Prüfung vergeben werden (höchstens 100 Punkte): wird von der Kommission während ihrer ersten Sitzung festgesetzt

Eventuelle Mindestpunktzahl bei der Bewertung der Titel und Publikationen, welche zwecks Zulassung zu der Prüfung erreicht werden muss: wird von der Kommission während ihrer ersten Sitzung festgesetzt

Eventuelle Mindestpunktzahl für die Aufnahme in die Rangliste der geeigneten Kandidaten: wird von der Kommission während ihrer ersten Sitzung festgesetzt

Verantwortlicher des Forschungsprojektes: Dr. Sergio Angeli

Dienstsitz: Bozen

Session: Session: IV 2016

Fakultät für Naturwissenschaft und Technik

Wissenschaftlich-disziplinärer Bereich: AGR/15 (Lebensmitteltechnologie)

Wettbewerbsbereich: 07/F1 (Lebensmitteltechnologie)

Titel des Forschungsprojektes: Lebensmitteltechnologie

Beschreibung der Forschungstätigkeit: Ziel dieser Forschung ist es, Kontrollmethoden von Lebensmittelverarbeitungsprozessen in kalorimetrischen Reaktoren mittels der Elektrochemische Sensoren zu erarbeiten.

Mindesterfordernisse, welche der Forscher für die Ausübung der Tätigkeit besitzen muss mit Angabe des wissenschaftlichen und beruflichen Profils, welches für die Ausübung der Forschungstätigkeit erforderlich ist:

Forschungsdoktorat im Bereich AGR/15 - Lebensmitteltechnologie

Absolvierter Masterstudiengang mit Diskussion der Arbeit im Bereich der Lebensmittelwissenschaft, der Lebensmittelchemie und der Lebensmitteltechnik.

Der Bewerber muss ein wissenschaftliches Know-how über der analytischen Methodvalidierung und auf die Analyse der instrumentellen chemischen Analyse zu beweisen.

Jahresbruttovergütung: 23.576,26 Euro

Anzahl Stellen: 1

Vertragsdauer: 12 Monate

Art des Auswahlverfahrens: nach Titeln und mündlicher Prüfung

Sprache der mündlichen Prüfung: Englisch

Kriterien für die Bewertung der Titel und Publikationen

Titel und Kriterien (max. 60 Punkte):

Titel: Forschungsdoktorat (**max. 30 Punkte**)

Bewertungskriterien:

- der Titel betrifft das Forschungsthema: 20 Punkte
- der Titel betrifft den Forschungsbereich: 10 Punkte

Titel: Laureat (**max. 10 Punkte**)

Bewertungskriterien:

- bis zu 99/110 = 0 Punkte
- 105/110 = 1 Punkte
- 109/110 = 2 Punkte
- 110/110 = 8 Punkte
- 110/110 cum laude = 10 Punkte

Publikationen (**max. 20 Punkte**)

- Artikeln in internationalen Zeitschriften mit Impact-Faktor: 2 Punkte per Artikeln, zusammen max. 20 Punkte.

Kriterien für die Bewertung des Beitrages des Kandidaten bei den gemeinschaftlichen Publikationen:

- a) Reihenfolge der Namen: erster Autor, Koordinator
- b) Kohärenz mit der Forschungstätigkeit
- c) Objektive Möglichkeit den Beitrag des Kandidaten zu bestimmen anhand von eindeutigen Angaben in den Publikationen.

Kriterien für die Bewertung der mündlichen Prüfung (max. 40 Punkte)

In der mündlichen Prüfung werden bewertet:

- die Fähigkeit des Kandidaten die erarbeiteten Lösungen und Inhalte der Forschungsthematiken zu begründen und zu belegen
- die methodologische Strenge
- die Klarheit der Erklärungen
- das Niveau der Kenntnisse des ausgeschriebenen Bereiches
- die Beherrschung der Forschungsthematiken
- die Aktualisierung der Kenntnisse des ausgeschriebenen wissenschaftlich-disziplinären Bereiches
- die Kenntnisse der in der Ausschreibung vorgesehenen Sprache.

Höchstdauer der Prüfung: 30 Minuten pro Kandidat

Gegenstand der Prüfung:

- a) Diskussion der Titel und der Publikationen
- b) Vertiefung der didaktischen, wissenschaftlichen und beruflichen Erfahrungen des Kandidaten.

Punktzahl, welche für die Bewertung der Titel, Publikationen und der Prüfung vergeben werden (höchstens 100 Punkte):

Titel (max. 40 Punkte), Publikationen (max. 20 Punkte) und Prüfung (max. 40 Punkte)

Eventuelle Mindestpunktzahl bei der Bewertung der Titel und Publikationen, welche zwecks Zulassung zu der Prüfung erreicht werden muss: 45/60 Punkte

Eventuelle Mindestpunktzahl für die Aufnahme in die Rangliste der geeigneten Kandidaten: 70 Punkte

Verantwortlicher des Forschungsprojektes: Prof. Matteo Scampicchio

Dienstszitz: Bozen

Session: Session: IV 2016

Fakultät für Naturwissenschaft und Technik

Wissenschaftlich-disziplinärer Bereich: ING-IND/10 (Industrielle technische Physik)

Wettbewerbsbereich: 09/C2 (Technische Physik und Nukleartechnik)

Titel des Forschungsprojektes: Biomasse-Polygeneration in Vergasungssysteme in Südtirol

Beschreibung der Forschungstätigkeit: Das vorgeschlagene Projekt zielt darauf ab, die Qualität und den Umwelteinfluss von Nebenprodukten zu analysieren, die durch Biomassevergasungsanlagen in Südtirol erzeugt werden. Zudem soll die Möglichkeit deren Aufwertung überprüft werden. Der erste Teil konzentriert sich auf die Klassifizierung von Anlagen in Südtirol, unter Berücksichtigung der Nebenprodukt-eigenschaften. Repräsentative Anlagen werden ausgewählt und beobachtet, um die Analyse im regionalen Maßstab zu unterstützen. Insbesondere wird das Eintreten von Biomasse und Luft in die Vergaser, die Wärme- und Stromproduktion, die Brenngaszusammensetzung, die Schadstoffemissionen des Motors und die Erzeugung von Rückständen (Holzkohle, Asche, Teer) kontrollieren. Proben von Teer und Holzkohle werden unter Berücksichtigung der technischen Spezifikationen gesammelt und im Labor untersucht. Die Aufwertung der Reste wird als alternative Lösung zur Reduktion der Betriebskosten der Anlage und zur Verbesserung der Nutzung der Ressourcen im Hinblick auf das Polygenerations-Konzept untersucht. Es werden zwei Möglichkeiten berücksichtigt: die Nutzung der Holzkohle zur Energieproduktion und/oder die Nutzung der Holzkohle als Rohmaterial für innovative Anwendungen (z.B. als Filtermedium).

Mindestanforderungen, welche der Forscher für die Ausübung der Tätigkeit besitzen muss mit Angabe des wissenschaftlichen und beruflichen Profils, welches für die Ausübung der Forschungstätigkeit erforderlich ist:

- Forschungsdoktorat in ingenieurwissenschaftlichen Bereichen
- Absolvierter Masterstudiengang (M.Sc.) in Umwelt-, Bau-, Energieingenieurwesen oder gleichwertiger Titel.
- Nachgewiesene Erfahrung in der Planung und in der Überwachung von Pilotanlagen zur Biomassevergasung.
- Nachgewiesene Erfahrung im Gebrauch von Laborgeräten, mit Schwerpunkt auf Gas-, Teer- und Holzkohleanalysen.

Jahresbruttovergütung: 24.570,00 Euro

Anzahl Stellen: 1

Vertragsdauer: 1 Jahr

Art des Auswahlverfahrens: nach Titeln

Kriterien für die Bewertung der Titel und Publikationen: werden von der Kommission während ihrer ersten Sitzung festgesetzt

Kriterien für die Bewertung des Beitrages des Kandidaten bei den gemeinschaftlichen Publikationen: werden von der Kommission während ihrer ersten Sitzung festgesetzt

Punktezahl, welche für die Bewertung der Titel und der Publikationen vergeben werden (höchstens 100 Punkte): wird von der Kommission während ihrer ersten Sitzung festgesetzt

Verantwortlicher des Forschungsprojektes: Prof. Marco Baratieri

Dienstort: Bozen

Fakultät für Naturwissenschaft und Technik

Wissenschaftlich-disziplinärer Bereich: ING-IND/11 (Technische Umweltphysik)

Wettbewerbsbereich: 09/C2 (Technische Physik und Nukleartechnik)

Titel des Forschungsprojektes: Entwicklung eines "Intelligent Building Automation System" zur Optimierung der Energieverbräuche und Qualität des Wohnraumklimas.

Beschreibung der Forschungstätigkeit: Der wissenschaftliche Mitarbeiter wird am IBAS-Projekt (Intelligent Building Automation System) teilnehmen. Das Projekt konzentriert sich auf Aktivitäten zur Überwachung der Innenraumbedingungen in zwei Hörsälen am unibz Campus und auf die Umsetzung von aktiven Kontrollsystemen zur Optimierung der Energieeffizienz und des Raumkomforts. Insbesondere wird der wissenschaftliche Mitarbeiter das Monitoring-System entwickeln und ausbauen, welches in den beiden Hörsälen installiert wird, um eine detaillierte und kontinuierliche Messung von Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit, CO₂-Konzentration, Oberflächentemperatur, Luftgeschwindigkeit, Lichtniveau und Energieverbrauch für die Klimatisierung und die künstliche Beleuchtung zu erhalten sowie das Verhalten und die Interaktion der Raumnutzer mit den Raumsystemen zu studieren. Die gesammelten Daten werden zunächst für diagnostische Zwecke verwendet werden (beispielsweise Erfassung von Energieineffizienz, unkomfortable Bedingungen) und dann Korrelationen zwischen dem Verhalten der Raumnutzer und den Bedingungen im Innenbereich ableiten zu können. In der nächsten Phase wird der wissenschaftliche Mitarbeiter die notwendigen Steuergeräte zu den bestehenden Systemen hinzufügen und einige aktive Kontrollen implementieren, die einfache Maßnahmen zum Eingriff und zur Automatisierung erlauben, um damit eine Reduzierung des Energieverbrauchs herbeizuführen und eine Verbesserung der Komfortbedingungen (sowohl visuelle als auch hygrometrisch-thermische) zur Folge haben. Im letzten Teil des Projekts wird der wissenschaftliche Mitarbeiter zusammen mit der Forschungsgruppe der Bauphysik an der unibz fortgeschrittene Strategien der automatischen Steuerung (d.h. Model Predictive Control) auf der Grundlage der Echtzeitdaten von der unibz-Wetterstation und der Resultate aus dynamischen Simulationsmodellen in den Hörsälen implementieren.

Mindestanforderungen, welche der Forscher für die Ausübung der Tätigkeit besitzen muss mit Angabe des wissenschaftlichen und beruflichen Profils, welches für die Ausübung der Forschungstätigkeit erforderlich ist: Absolvierter Masterstudiengang in Energie-Ingenieurwissenschaften (oder gleichwertiger Titel) und/oder solide wissenschaftliche Erfahrung und/oder wissenschaftliche Produktion (Publikationen) im Bereich der Messung von Energieverbräuchen in Gebäuden und dem Komfort in Wohnräumen.

Vorzugstitel: das Forschungsdoktorat oder ein gleichwertiger ausländischer Titel im wissenschaftlich-disziplinären Bereich ING-IND/11 (Technische Umweltphysik)

Jahresbruttovergütung: 20.500,00 Euro

Anzahl Stellen: 1

Vertragsdauer: 12 Monate

Art des Auswahlverfahrens: nach Titeln

Kriterien für die Bewertung der Titel und Publikationen: werden von der Kommission während ihrer ersten Sitzung festgesetzt

Kriterien für die Bewertung des Beitrages des Kandidaten bei den gemeinschaftlichen Publikationen: werden von der Kommission während ihrer ersten Sitzung festgesetzt

Punktezahl, welche für die Bewertung der Titel und der Publikationen vergeben werden (höchstens 100 Punkte): wird von der Kommission während ihrer ersten Sitzung festgesetzt

Eventuelle Mindestpunktezahl für die Aufnahme in die Rangliste der geeigneten Kandidaten: wird von der Kommission während ihrer ersten Sitzung festgesetzt

Verantwortlicher des Forschungsprojektes: Prof. Andrea Gasparella

Dienstsitz: Bozen

Session: Session: IV 2016

Fakultät für Naturwissenschaft und Technik

Wissenschaftlich-disziplinärer Bereich: ING-IND/11 (Technische Umweltphysik)

Wettbewerbsbereich: 09/C2 (Technische Physik und Nukleartechnik)

Titel des Forschungsprojektes: Experimentelle Analyse und Modellierung von Systemen zur Entfeuchtung durch Absorption in kleinen mechanischen Lüftungsanlagen.

Beschreibung der Forschungstätigkeit: Der wissenschaftliche Mitarbeiter wird das Potential von Systemen zur Entfeuchtung durch Absorption in kleinen mechanischen Lüftungsanlagen mittels Modellierung und experimentellen Methoden untersuchen und die Auswirkungen der verschiedenen Randbedingungen (Klima und Gebäudenutzung) sowie Systemkonfigurationen sowohl auf energetische als auch wirtschaftliche Leistung analysieren.

Der wissenschaftliche Mitarbeiter entwirft ein System zur Entfeuchtung mittels Absorption, inklusive Überwachungs- und Kontrollsystem, welches mit dem Prüfstand für Luft- Wärmerückgewinnung im bauphysikalischen Labor der unibz verbunden werden soll. Die Experimente werden in stationären und nicht stationären Bedingungen durchgeführt, um die Abhängigkeit der Leistung von Luftbedingungen, Flüssigkeitseigenschaften und Setup-Konfiguration zu verstehen. Ausgehend von den Referenzwerten aus experimentellen Ergebnissen, werden sowohl Modelle des Typs „molecular dynamics“ als auch Modelle des Typs „black-box“ entwickelt. Die molekularen Modelle werden zur Verbesserung der Dynamik und des Zusammenspiels zwischen System und der zu entfeuchtenden Luft angewendet, während die Black-Box Modelle die Charakterisierung der Leistung der gesamten Anlage in einem breiteren Spektrum als den Bedingungen im Labor erlauben. Korrelationen und Erkenntnisse aus beiden Modellen werden für die Bewertung des Potenzials für die energetische und wirtschaftliche Einsparung in kleinen mechanischen Lüftungsanlagen genutzt.

Mindesterfordernisse, welche der Forscher für die Ausübung der Tätigkeit besitzen muss mit Angabe des wissenschaftlichen und beruflichen Profils, welches für die Ausübung der Forschungstätigkeit erforderlich ist: Absolvierter Masterstudiengang in Energie-Ingenieurwissenschaften oder angewandter Physik. Solide wissenschaftliche Erfahrung und/oder wissenschaftliche Produktion (Publikationen) im Bereich der Prozesse zur Entfeuchtung mittels Absorption und Wärmeübertragung.

Vorzugstitel: das Forschungsdoktorat oder ein gleichwertiger ausländischer Titel im wissenschaftlich-disziplinären Bereich ING-IND/11 (Technische Umweltphysik)

Jahresbruttovergütung: 20.500,00 Euro

Anzahl Stellen: 1

Vertragsdauer: 12 Monate

Art des Auswahlverfahrens: nach Titeln

Kriterien für die Bewertung der Titel und Publikationen: werden von der Kommission während ihrer ersten Sitzung festgesetzt

Kriterien für die Bewertung des Beitrages des Kandidaten bei den gemeinschaftlichen Publikationen: werden von der Kommission während ihrer ersten Sitzung festgesetzt

Punktezahl, welche für die Bewertung der Titel und der Publikationen vergeben werden (höchstens 100 Punkte): wird von der Kommission während ihrer ersten Sitzung festgesetzt

Eventuelle Mindestpunktzahl für die Aufnahme in die Rangliste der geeigneten Kandidaten: wird von der Kommission während ihrer ersten Sitzung festgesetzt

Verantwortlicher des Forschungsprojektes: Prof. Andrea Gasparella

Dienstsitz: Bozen

Session: Session: IV 2016

Fakultät für Naturwissenschaft und Technik

Wissenschaftlich-disziplinärer Bereich: ING-IND/32 (Konverter, elektrische Maschinen und Antriebstechnik)

Wettbewerbsbereich: 09/E2 (Elektroenergieingenieurwesen)

Titel des Forschungsprojektes: Elektrische Hochleistungsantriebe für automatisierte Produktionssysteme

Beschreibung der Forschungstätigkeit: Im Rahmen des Projekts "Mini-Factory and Automation Lab" ist ein Forschungsfeld im Bereich elektrischer Hochleistungsantriebe für industrielle Produktionssysteme mit hohem Grad an Automatisierung geplant. Elektrische Antriebe spielen in der Tat eine zentrale Rolle in der Automatisierungstechnik. Das Projekt hat zum Ziel elektrische Antriebe und die damit verbundenen Komponenten zu untersuchen, um einen möglichst hohen Wirkungsgrad und eine hohe Leistungsdynamik zu garantieren. Die Forschungsarbeiten betreffen: Computersimulationen (insbesondere mit Finite-Elemente-Methode), sowie experimentelle Tests im Labor und auf eigens vorgesehenen Prüfständen um die Hypothesen zu validieren.

Mindesterfordernisse, welche der Forscher für die Ausübung der Tätigkeit besitzen muss mit Angabe des wissenschaftlichen und beruflichen Profils, welches für die Ausübung der Forschungstätigkeit erforderlich ist: Master of Science in Elektrotechnik. Erfahrung in der Analyse und Planung von elektrischen Maschinen, insbesondere mit der Finite-Elemente-Methode. Erfahrung und Kenntnisse in der Programmierung von Rapid-Control-Prototyping-Systemen für den experimentellen Teil.

Vorzugstitel: Forschungsdoktorat oder äquivalenter Titel in Elektrotechnik

Jahresbruttovergütung: 21.297,00 Euro

Anzahl Stellen: 1

Vertragsdauer: 1 Jahr (Verlängerung von einem weiteren Jahr ist möglich abhängig von der Projektfinanzierung und der wissenschaftlichen Leistungen des/der Kandidaten/in)

Art des Auswahlverfahrens: nach Titeln und mündlicher Prüfung

Sprache der mündlichen Prüfung: Englisch

Kriterien für die Bewertung der Titel und Publikationen: werden von der Kommission während ihrer ersten Sitzung festgesetzt

Kriterien für die Bewertung des Beitrages des Kandidaten bei den gemeinschaftlichen Publikationen: Reihenfolge der Namen: Verfasser, Koordinator

Kriterien für die Bewertung der mündlichen Prüfung: werden von der Kommission während ihrer ersten Sitzung festgesetzt

Höchstdauer der Prüfung: 30 Minuten pro Kandidat

Gegenstand der Prüfung: Kolloquium zur Überprüfung der curricularen Erfordernisse des Kandidaten

Punktezahl, welche für die Bewertung der Titel, Publikationen und der Prüfung vergeben werden (höchstens 100 Punkte): werden von der Kommission während ihrer ersten Sitzung festgesetzt

Eventuelle Mindestpunktzahl bei der Bewertung der Titel und Publikationen, welche zwecks Zulassung zu der Prüfung erreicht werden muss: werden von der Kommission während ihrer ersten Sitzung festgesetzt

Eventuelle Mindestpunktzahl für die Aufnahme in die Rangliste der geeigneten Kandidaten: werden von der Kommission während ihrer ersten Sitzung festgesetzt

Verantwortlicher des Forschungsprojektes: Prof. Andrea Gasparella

Dienstsitz: Bozen

Session: Session: IV 2016

Fakultät für Naturwissenschaft und Technik

Wissenschaftlich-disziplinärer Bereich: BIO/03 (Umwelt und Angewandte Botanik)

Wettbewerbsbereich: 05/A1 (Botanik)

Titel des Forschungsprojektes: Wälder und Waldnutzung im Javakheti Hochland, Süd-Kaukasus, Georgien: Geschichte, Wahrnehmung und zukünftige Entwicklung

Beschreibung der Forschungstätigkeit: Wir untersuchen das Renaturierungspotential von Wald im südlichen Kaukasus, wobei wir der Hypothese folgen, dass Wälder der lokalen Bevölkerung vielfältige Ökosystemleistungen bieten. Zudem tragen Wälder zur Landschafts-, Ökosystem- und Artenvielfalt bei. Untersuchungsgebiet ist das Javakheti-Hochland und wir fokussieren auf den Zustand der naturnahen Waldreste und der Aufforstungen aus der Sowjetzeit, die aktuelle Wahrnehmung von Wäldern und deren Produkte seitens der lokalen Bevölkerung, die aktuelle Wahrnehmung der Waldrenaturierung durch die Stakeholder (Nationalpark, politische Entscheidungsträger usw.) und das indigene Wissen über die Nutzung von Waldpflanzen. In dem interdisziplinären Projekt kommen Methoden der Natur- wie auch Sozialwissenschaften zur Anwendung.

Mindesterfordernisse, welche der Forscher für die Ausübung der Tätigkeit besitzen muss mit Angabe des wissenschaftlichen und beruflichen Profils, welches für die Ausübung der Forschungstätigkeit erforderlich ist:

- MSc in den Disziplinen Biologie, Umweltwissenschaften, Ökologie, Geografie, Agrarwissenschaften, Forstwissenschaften oder ähnliche Disziplinen
- Kenntnisse der Vegetationsökologie

- Kenntnis der englischen Sprache
- Erfahrungen in der naturwissen- und/oder sozialwissenschaftlichen Feldforschung

Vorzugstitel: das Forschungsdoktorat oder ein gleichwertiger ausländischer Titel

Bruttovergütung für 18 Monate: 31.127,13 Euro (Jahresbruttovergütung: 20.751,42 Euro)

Anzahl Stellen: 1

Vertragsdauer: 18 Monate

Art des Auswahlverfahrens: nach Titeln und mündlicher Prüfung

Sprache der mündlichen Prüfung: Englisch

Kriterien für die Bewertung der Titel und Publikationen:

- Abschlussnote MSc (max. 5/30 Punkte)
- Erfahrungen in der Feldforschung (max. 10/30 Punkte)
- Kenntnisse der Vegetations- bzw. Waldökologie (max. 5/30 Punkte)
- Erfahrung im interdisziplinären Arbeiten (max. 10/30 Punkte)
- Zahl und Qualität der Publikationen (max. 20 Punkte)

Kriterien für die Bewertung des Beitrages des Kandidaten bei den gemeinschaftlichen Publikationen: Erstautorenschaft

Kriterien für die Bewertung der mündlichen Prüfung (max. 50 Punkte):

- Kommunikationsfähigkeit
- Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs
- Kenntnisse der englischen Sprache

Höchstdauer der Prüfung: 60 Minuten pro Kandidat

Gegenstand der Prüfung: Wissenschaftlicher Werdegang, Waldökologie, Land- und Forstwirtschaft in Bergregionen, Interdisziplinarität

Punktezah, welche für die Bewertung der Titel, Publikationen und der Prüfung vergeben werden (höchstens 100 Punkte):

Titel (max. 30 Punkte), Publikationen (max. 20 Punkte) und Prüfung (max. 50 Punkte)

Eventuelle Mindestpunktezah bei der Bewertung der Titel und Publikationen, welche zwecks Zulassung zu der Prüfung erreicht werden muss: 30 Punkte

Eventuelle Mindestpunktezah für die Aufnahme in die Rangliste der geeigneten Kandidaten: 70 Punkte

Verantwortliche des Forschungsprojektes: Prof. Stefan Zerbe und Prof. Susanne Elsen

Dienstszitz: Bozen

Session: Session: IV 2016

Art. 2

Zulassungserfordernisse

- 1) Die Zulassungserfordernisse müssen bei Fälligkeit der Einreichfrist der Teilnahmesuche erfüllt sein. Die Bewertungskommission bewertet, ausschließlich für die Zwecke dieser Ausschreibung, die

Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Titel.
Die italienische Staatsbürgerschaft ist nicht erforderlich.

Art. 3 *Kumulierungsverbot*

- 1) Die Kumulierung mit Studienstipendien - unabhängig vom Titel aufgrund dessen sie vergeben werden - außer mit jenen, welche von nationalen oder ausländischen Institutionen vergeben werden zur Finanzierung von Auslandsaufenthalten mit Forschungszwecke.

Art. 4 *Unvereinbarkeiten und Vereinbarkeiten*

- 1) Es dürfen nicht Forschungsassistenten sein:
 - a) das Personal auf Planstelle von Universitäten, öffentlichen Körperschaften und Forschungsinstitutionen, der ENEA und ASI sowie von Institutionen deren wissenschaftliches Abschlussdiplom mit dem Forschungsdoktorat als gleichwertig angesehen wird gemäß Art. 74 Abs. 4 des D.P.R. 382/1980.
 - b) das diensttuende Personal von anderen als den unter Buchstabe a) angeführten öffentlichen Verwaltungen, unbeschadet der Möglichkeit für die Dauer des Vertrages für Forschungsassistenten beim Dienstgeber einen unbezahlten Wartestand zu beanspruchen.
 - c) jene, welche mit einem Professor des beauftragenden Gremiums oder mit dem Rektor, dem Generaldirektor oder einem Mitglied des Universitätsrates der Universität verheiratet, verwandt oder verschwägert, bis zum 4. Grad einschließlich, sind.
 - d) die Teilnehmer an Bachelorstudiengängen, Laureatsstudiengängen nach alter Studienordnung, Masterstudiengängen, Forschungsdoktoratstudiengängen mit Stipendien oder medizinischen Spezialisierungsstudiengängen im In- oder Ausland.
- 2) Der Vertrag für Forschungsassistenten gemäß dieser Regelung ist weiters unvereinbar mit zusätzlichen Verträgen im Bereich der Didaktik mit jedweder Universität und Institution in Italien oder im Ausland, mit Ausnahme der Bestimmungen gemäß Art. 5 der "Regelung für die Forschungsassistenten gemäß Art. 22 des Gesetzes Nr. 240/2010", sowie mit weiteren Forschungsaufträgen der Universität.
- 3) Der Vertrag für Forschungsassistenten ist mit einem Mitarbeiter- oder Werkvertrag im Bereich der Forschung mit einer anderen Universität oder Institution in Italien oder im Ausland kompatibel, sofern der Verantwortliche des Forschungsprojektes vorab die Zustimmung erteilt.

Art. 5 *Modalitäten für die Einreichung des Gesuches*

- 1) Die Gesuche zur Teilnahme an diesem vergleichenden Bewertungsverfahren müssen auf stempelfreiem Papier gemäß Anlage „A“ <http://www.unibz.it/de/organisation/vacancies/research/default.html> innerhalb spätestens 30 Tagen ab dem Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung dieser Ausschreibung im Gesetzesanzeiger der Republik eingereicht werden.
- 2) Das Gesuch, welches auf der letzten Seite unterzeichnet und datiert sein muss, ist an folgende Adresse zu richten:

Freie Universität Bozen
Servicestelle Lehrpersonal
Universitätsplatz, 1 - Postfach 276
39100 Bozen

Das Gesuch zur Teilnahme am vergleichenden Bewertungsverfahren kann persönlich eingereicht (Öffnungszeiten: von Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:30 Uhr sowie montags, dienstags und donnerstags von 14 bis 17 Uhr) oder mit Einschreibebrief mit Rückantwort oder mit einem anderen dessen Erhalt bestätigenden Mittel (personnel_academic@pec.unibz.it) innerhalb der oben genannten

Frist zugesendet werden. Zu diesem Zweck sind der Stempel und das Datum der Postannahmestelle gemäß DPR Nr. 1077 vom 28.12.1970 relevant. Die Universität übernimmt keine Verantwortung für eventuelle Fehlzustellungen.

Der Kandidat muss dem Teilnahmegesuch in Papierform ein elektronisches Hilfsmittel (z. B. einen USB Stick oder eine CD) beilegen, in dem sämtliche eingereichte Dokumente (auch die Publikationen) enthalten sind (wenn möglich in PDF-Format).

Die Universität übernimmt keine Verantwortung für eventuelle Fehlzustellungen.

- 3) Auf dem Umschlag ist, zusätzlich zur Anschrift gemäß Absatz 2, folgendes anzuführen: "Gesuch: vergleichendes Bewertungsverfahren für die Besetzung von einer Stelle als Forschungsassistent ", sowie die genauen Angaben zur Fakultät, zum wissenschaftlich-disziplinären Bereich, zum Titel des Forschungsprojektes, zum Forschungsbereich sowie den Vor- und Zunamen und die eigene Adresse (das vom Kandidaten gewählte Domizil, an dem die Mitteilungen über das vergleichende Bewertungsverfahren zugesendet werden).
- 4) Im Gesuch (s. Anhang 'A') muss der Kandidat seinen Vor- und Zunamen anführen und unter eigener Verantwortung folgendes erklären:
 - a) Geburtsdatum und -ort
 - b) die Steuernummer (nur für italienische Staatsbürger)
 - c) den Wohnsitz, mit Angabe der Straße, der Hausnummer, der Stadt, der Provinz, des Postfaches
 - d) die Staatsbürgerschaft
 - e) die Gemeinde, in deren Wählerliste er eingetragen ist oder die Gründe für die Nichteintragung oder die Löschung aus denselben Listen.
Die ausländischen Staatsbürger müssen erklären, dass sie im Herkunftsstaat im Besitz der zivilen und politischen Rechte sind
 - f) nicht strafrechtlich verurteilt worden zu sein und dass kein gerichtliches Straf- oder Ermittlungsverfahren anhängig ist (anderenfalls angeben welche)
 - g) die Höchstdauer von 12 Jahren als Forschungsassistent gemäß Art. 22 des Gesetzes Nr. 240/2010 und als Forscher mit befristetem Arbeitsvertrag gemäß Art. 24 des Gesetzes Nr. 240/2010, auch nicht kontinuierlich und auch an anderen staatlichen, nicht staatlichen oder telematischen Universitäten bzw. an anderen Einrichtungen gemäß Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 240/2010, nicht zu überschreiten. Für die Berechnung dieses Zeitraumes wird auch die in dieser Ausschreibung festgelegte Vertragsdauer hinzugezählt
 - h) die Höchstdauer von insgesamt 6 Jahren als Forschungsassistent gemäß Art. 22 des Gesetzes Nr. 240/2010 in geltender Fassung, einschließlich eventueller Vertragsverlängerungen und weiteren Verträgen mit anderen Universitäten/Einrichtungen nicht zu überschreiten. Für die Berechnung dieses Zeitraumes wird auch die in dieser Ausschreibung festgelegte Vertragsdauer hinzugezählt (mit Ausnahme des Zeitraumes der Regelstudienzeit, in dem der Forschungsassistent zeitgleich Forschungsdoktorand ohne Stipendium war);
 - i) in die gegenständliche Ausschreibung Einsicht genommen zu haben und mit deren Bestimmungen einverstanden zu sein
 - j) dass der Inhalt der in elektronischer Form eingereichten Kopien mit dem Inhalt der in Papierform übermittelten Kopien übereinstimmt
 - k) gegebenenfalls Bediensteter einer öffentlichen Verwaltung gemäß Art. 4 Buchst. b) dieser Ausschreibung zu sein
 - l) nicht mit einem Professor der Fakultät, welche die Einleitung dieses Auswahlverfahren beantragt hat, sowie mit dem Rektor, dem Universitätsdirektor oder einem Mitglied des Universitätsrates der Freien Universität Bozen verheiratet oder in einem Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis, bis zum 4. Grad einschließlich, zu stehen
 - m) die Position betreffend den Militärdienst
 - n) dass die Angaben im *Curriculum Vitae*, welches dem Teilnahmegesuch beigelegt ist, der Wahrheit entsprechen und damit einverstanden zu sein, dass die Verfahrensverantwortliche die eventuell im Rahmen dieses Auswahlverfahrens eingereichten Ersatzerklärungen überprüft
 - o) die Datenschutzbelehrung im Sinne des Art. 13 des GvD Nr. 196/2003 erhalten zu haben und zu wissen, dass die gelieferten personenbezogenen Daten, auch sensibler und gerichtlicher Natur nur zum Zweck des gegenständlichen Auswahlverfahrens und des eventuellen Vertragsabschlusses im Sinn des Datenschutzkodex bearbeitet werden können

- p) die gewählte Anschrift, an welche sämtliche Informationen über dieses Auswahlverfahren zu senden sind (Adresse mit Postfach, Telefonnummer, eventuelle E-Mail-Adresse und Faxnummer) und die Verpflichtung eventuelle nachfolgende Änderungen mitzuteilen.
- 5) Die Kandidaten mit *Handicap* geben, gemäß Art. 20 des Gesetzes Nr. 104 vom 5. Februar 1992, im Teilnahmegesuch die entsprechenden Hilfsmittel sowie eventuelle zusätzliche Zeiten für die Durchführung der Diskussion an.
- 6) Sämtliche Änderungen der mitgeteilten Informationen gemäß Absatz 4 dieses Artikels sind der Freien Universität Bozen, Servicestelle Lehrpersonal, Franz-Innerhofer-Platz, 8, 39100 Bozen, schriftlich mitzuteilen.
- 7) Die Universität übernimmt keine Verantwortung im Falle von Unauffindbarkeit des Bewerbers oder Unzustellbarkeit von Mitteilungen aufgrund der ungenauen Angabe der Anschrift von Seiten des Bewerbers oder aufgrund fehlender bzw. verspäteter Meldung des Wechsels der im Gesuch angegebenen Anschrift. Die Universität haftet nicht für eventuelle Fehlleitungen durch das Postamt oder welche auf Dritte, Zufall oder höhere Gewalt zurückzuführen sind. Auf jeden Fall haftet sie nicht für Fehlleitungen, welche nicht auf ein Verschulden der Universität zuzuschreiben sind sowie für die Nichtrücküberstattung der Rückantwort des Einschreibebriefes, der Dokumente und Mitteilungen betreffend das gegenständliche Auswahlverfahren. Sollte sich die Anschrift des Bewerbers von seinem Wohnsitz unterscheiden, dann haftet die Universität auch nicht für die Nichtannahme einer Mitteilung, welche mittels Einschreibebrief mit Rückantwort an die vom Bewerber bestimmte Anschrift übermittelt wurde.

Art. 6

Einreichung der Titel

- 1) Zum Zwecke dieser Ausschreibung werden die wissenschaftlichen, didaktischen und künstlerischen Titel sowie die Publikationen als „Titel“ betrachtet und die Dokumente, welche den Besitz eines bestimmten Titels belegen, werden als „Bescheinigung“ angesehen. Der Kandidat muss dem Gesuch zur Teilnahme am vergleichenden Bewertungsverfahren folgende Unterlagen auf stempelfreiem Papier beilegen:
- a) 1 Kopie eines gültigen Personalausweises und der Steuernummer
 - b) 1 Kopie des Curriculum Vitae der didaktischen und wissenschaftlichen Tätigkeit, verfasst gemäß Anlage „C“ dieser Ausschreibung
 - c) Titel, welche für dieses Auswahlverfahren als geeignet angesehen werden
 - d) 1 Liste der Publikationen, welche für dieses Bewertungsverfahren als geeignet angesehen werden und gemäß Art. 7 Absatz 3 dieser Ausschreibung erstellt wurde
 - e) 1 Liste sämtlicher Dokumente, welche dem Teilnahmegesuch beigelegt sind [eine allgemeine Auflistung der im Umschlag enthaltenen Dokumente gemäß den Buchstaben a), b), c) und d) dieses Absatzes].
- 2) Die Titel gemäß Absatz 1 Buchstabe c) dieses Artikels müssen, falls von italienischen öffentlichen Verwaltungen ausgestellt, in eine der folgenden Formen eingereicht werden:
- a) mit einer Ersatzerklärung des Notariatsaktes laut Art. 47 des D.P.R. Nr. 445 vom 28.12.2000. Der Kandidat muss folgendes einreichen:
 - 1 Kopie jedes einzelnen Titels
 - 1 Erklärung gemäß Anlage „B“, unterzeichnet und datiert auf der letzten Seite, mit welcher er unter eigener Verantwortung erklärt, dass die Kopien der beigelegten Titel, mit genauer Angabe des Datums und Ortes ihres Erwerbs sowie der Verwaltung bei welcher sie erworben wurden, mit dem Original übereinstimmen. Diese Erklärung ersetzt die Liste der Titel.
 - 1 Kopie des Personalausweises.
 - b) mit einer Ersatzerklärung einer Bescheinigung gemäß Art. 46 des D.P.R. Nr. 445 vom 28.12.2000, mit welcher er unter eigener Verantwortung erklärt, im Besitz von Titeln zu sein, welche in Bezug auf den Ort und das Datum ihres Erwerbs sowie der Verwaltung bei welcher sie erworben wurden, genau beschrieben sind. Der Kandidat muss folgendes einreichen:

- 1 Erklärung gemäß Anlage "B", unterzeichnet und datiert auf der letzten Seite, welcher die Liste der Titel ersetzt
- 1 Kopie des Personalausweises.

Die Universität darf keine Bescheinigungen von italienischen öffentlichen Verwaltungen annehmen oder beantragen.

Sollten solche Bescheinigungen dem Teilnahmegesuch beigelegt werden, dann werden sie für die vergleichende Bewertung nicht berücksichtigt.

Bescheinigungen, welche von privaten Körperschaften ausgestellt oder im Ausland erworben wurden, können wie folgt eingereicht werden:

- a) im Original, oder
- b) in beglaubigter Kopie oder
- c) mit Ersatzerklärung des Notariatsaktes gemäß Artikel 47 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 (s. Anlage "B").

Sämtliche Modalitäten für die Abgaben von Ersatzerklärungen gemäß Anhang "B" gelten sowohl für italienische Staatsbürger als auch für Bürger aus EU-Staaten.

Bürger aus Nicht-EU-Staaten können die oben genannten Ersatzerklärungen nur in jenen Fällen verwenden, in denen Tatsachen, Zustände und persönliche Eigenschaften nachgewiesen werden, welche von italienischen öffentlichen oder privaten Einrichtungen, sowie jenen der Europäischen Gemeinschaft, bescheinigt oder bestätigt werden können. Davon ausgenommen sind Sonderbestimmungen im Bereich Einwanderung und Status von Ausländern. Falls Ersatzerklärungen in anderen als den genannten Fällen verwendet werden, müssen die Gewinner vor der Einstellung die Bescheinigungen gemäß Absatz 7 vorlegen.

- 3) Das Curriculum und die Dokumente gemäß den Buchstaben d) und e) des Absatzes 1 dieses Artikels müssen vom Kandidaten auf der letzten Seite unterzeichnet und datiert sein.
- 4) Kein Titel, welcher der Universität zugesendet wird, wird zurückerstattet.
- 5) Die Zusendung der Publikationen kompensiert nicht die fehlende oder verspätete Einreichung des Teilnahmegesuches.
- 6) Unbeschadet der ausdrücklich vom Gesetz vorgesehenen Ausnahmen, kann das oben genannte Formblatt "B" auch verwendet werden, um direkt bekannte Tatsachen, Zustände und persönliche Eigenschaften zu erklären, welche nicht im Art. 46 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 vorgesehen sind.
- 7) Bezüglich der Bürger aus Nicht-EU-Staaten müssen die vom Herkunftsstaat ausgestellten Bescheinigungen dessen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und von den zuständigen italienischen Konsulaten beglaubigt sein.
- 8) Die von den Kandidaten erklärten Tatsachen, Zustände und persönlichen Eigenschaften werden als gültig betrachtet, unbeschadet der Möglichkeit von Seiten der Universität Kontrollen, auch Stichproben, über deren Wahrheitsgehalt durchzuführen.
Bei Falscherklärungen wird der Kandidat vom Bewertungsverfahren ausgeschlossen und gemäß Strafgesetzbuch und den geltenden Sonderbestimmungen im Sinne des Art. 76 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 der Gerichtsbehörde angezeigt.
- 9) Bescheinigungen oder Bestätigungen können in der Originalsprache eingereicht werden, falls diese eine der folgenden Sprachen ist: Italienisch, Französisch, Englisch, Deutsch und Spanisch.
Sollten die Bescheinigungen oder Bestätigungen auf Französisch, Deutsch oder Spanisch eingereicht werden, dann kann die Bewertungskommission von den Kandidaten eine Ergänzung mittels Zusendung der italienischen Übersetzung verlangen.
Der italienischen Übersetzung ist eine Ersatzerklärung des Notariatsaktes gemäß Art. 47 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 beizulegen, mit welcher bescheinigt wird, dass der übersetzte Textes mit dem Original übereinstimmt (s. Anhang „B“).

- 10) Jedem Titel, welcher von einem italienischen Staatsbürger oder einem Bürger eines EU-Staates oder eines Nicht-EU-Staates in einer anderen Sprache als der italienischen, französischen, englischen, deutschen und spanischen eingereicht wurde, muss gemäß Art. 33 Abs. 3 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 eine mit dem ausländischen Text übereinstimmende italienische Übersetzung eingereicht werden, welche von der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder von einem amtlichen Übersetzer verfasst wurde. Titel, welche in einer anderen als der oben genannten Sprachen verfasst sind und nicht der oben genannten Übersetzung beigelegt sind, werden von der Bewertungskommission nicht bewertet.

Art. 7

Zusendung von Publikationen

- 1) Die Publikationen können gemeinsam mit dem Gesuch zur Teilnahme am Bewertungsverfahren eingereicht werden.

Die Publikationen, welche vom Kandidaten für dieses Bewertungsverfahren als geeignet angesehen werden und im Gesuch gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst. d) angeführt sind, müssen innerhalb spätestens 30 Tagen ab dem Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung dieser Ausschreibung im Gesetzesanzeiger der Republik mit Einschreibebrief mit Rückantwort oder mit einem anderen deren Erhalt bestätigenden Mittel, oder persönlich (Öffnungszeiten: von Montag bis Freitag von 8:30 bis 12:30 Uhr sowie montags, dienstags und donnerstags von 14 bis 17 Uhr) an folgende Anschrift eingereicht werden:

Freie Universität Bozen
Servicestelle Lehrpersonal
Universitätsplatz, 1 - Postfach 276
39100 Bozen

Für die Publikationen, welche mit Einschreibebrief mit Rückantwort zugesendet werden, ist, gemäß DPR Nr. 1077 vom 28.12.1970, der Stempel und das Datum der Postannahmestelle ausschlaggebend.

Die Universität übernimmt keine Verantwortung für eventuelle Fehlzustellungen.

- 2) Die Publikationen werden nur bewertet, falls sie in öffentlichen Katalogen als Publikationen rückverfolgt werden können.
- 3) Den Publikationen muss eine Liste derselben beigelegt sein, welche auf der letzten Seite unterzeichnet und datiert ist. In dieser Liste sind die Publikationen in zeitlicher Reihenfolge mit Angabe der jeweiligen Kategorie gemäß internationalen Standard für bibliografische Angaben mit Angabe der DOI, falls möglich, anzuführen. Bei mehreren Autoren ist der gegebenenfalls vorgesehene Hauptautor in Kursivschrift anzugeben. Am linken Rand sind weiters die besonders bedeutsamen Veröffentlichungen mit einem Stern (*) zu kennzeichnen. Falls wichtig, Index und Auswirkung der Zeitschrift angeben.
- 4) Auf dem Umschlag, in dem die Publikationen enthalten sind, ist folgendes anzuführen: "Publikationen: vergleichendes Bewertungsverfahren für die Vergabe von einer Stelle als Forschungsassistent", sowie die genauen Angaben zur Fakultät, zum wissenschaftlich-disziplinären Bereich, zum Titel des Forschungsprojektes, zum Forschungsbereich sowie den Vor- und Zunamen und die eigene Adresse (das vom Kandidaten gewählte Domizil, an dem die Mitteilungen über das vergleichende Bewertungsverfahren zugesendet werden).
- 5) Die Publikationen, welche nach der Einreichfrist gemäß Absatz 1 dieses Artikels eingereicht oder zugesendet werden, werden von der Bewertungskommission nicht bewertet.
- 6) Für das gegenständliche Bewertungsverfahren werden die Presseauszüge und die Werke, welche bei Fälligkeit der Ausschreibung gemäß Gesetz Nr. 106 vom 15.04.2004 und DPR Nr. 252 vom 03.05.2006 hinterlegt wurden, bewertet.
- 7) Die Publikationen, versehen mit einer Kopie ihrer Liste, können wie folgt eingereicht werden:
- a) im Original

- b) in beglaubigter Kopie
 - c) in einfacher Kopie. In diesem Fall ist eine Ersatzerklärung des Notariatsaktes beizulegen (s. Anhang „B“, auf der letzten Seite unterschrieben und mit einer Kopie des Personalausweises), mit welcher im Sinne des Art. 47 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 bescheinigt wird, dass die Kopie mit dem Original übereinstimmt. Dabei werden Angaben zum Autor, zum Titel des Werkes, zum Ort und Datum der Veröffentlichung und der Nummer des Werkes gemacht.
- 8) Sollten mit dem Original übereinstimmende Kopien eingereicht werden:
- a) bei in Italien gedruckten Arbeiten muss auch bescheinigt werden, dass dieselben gemäß Gesetz Nr. 106 vom 15.04.2004 und DPR Nr. 252 vom 03.05.2006 hinterlegt wurden
 - b) bei im Ausland gedruckten Arbeiten sind das Datum und der Ort der Veröffentlichung anzugeben.
- 9) Die Publikationen können in der Originalsprache eingereicht werden, falls diese eine der folgenden Sprachen ist: Italienisch, Französisch, Englisch, Deutsch und Spanisch.
- Sollten die Publikationen auf Französisch, Englisch, Deutsch oder Spanisch eingereicht werden, dann kann die Bewertungskommission von den Kandidaten eine Ergänzung mittels Zusendung der italienischen Übersetzung verlangen.
- Die eventuell übersetzten Texte müssen in maschinengeschriebener Ausfertigung und gemeinsam mit dem Text in der Originalsprache eingereicht werden. Des weiteren ist eine Ersatzerklärung des Notariatsaktes gemäß Art. 47 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 beizulegen, mit welcher die Übereinstimmung des übersetzten Textes mit dem Original bescheinigt wird (s. Anhang „B“).
- 10) Publikationen in einer anderen Sprache als der italienischen, französischen, englischen, deutschen und spanischen müssen in eine der letztgenannten Sprachen übersetzt werden.
- Sollten die Publikationen nicht in italienischer Sprache eingereicht werden, dann kann die Bewertungskommission von den Kandidaten eine Ergänzung mittels Zusendung der italienischen Übersetzung verlangen.
- Die übersetzten Texte müssen in maschinengeschriebener Ausfertigung und gemeinsam mit dem Text in der Originalsprache eingereicht werden. Des weiteren ist eine Ersatzerklärung des Notariatsaktes gemäß Art. 47 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 beizulegen, mit welcher die Übereinstimmung des übersetzten Textes mit dem Original bescheinigt wird (s. Anhang „B“).
- 11) Für die vergleichenden Bewertungsverfahren betreffend die linguistischen Bereiche können Publikationen in der Sprache oder in den Sprachen für welche das Bewertungsverfahren ausgeschrieben wurde, auch falls nicht eine der Sprachen gemäß Abs. 9 dieses Artikels, eingereicht werden.
- 12) Die Publikationen müssen auf jeden Fall übermittelt werden, auch falls diese bereits schon dieser oder einer anderen Verwaltung im Zusammenhang der Teilnahme an einem anderen Auswahlverfahren eingereicht wurden.
- 13) Die fehlende Übermittlung der Publikationen innerhalb der vorgeschriebenen Frist bedeutet nicht den Verzicht auf das vergleichende Bewertungsverfahren. Die Bewertungskommission bewertet trotzdem den Kandidaten aufgrund des Curriculum Vitae und darf nicht die Publikationen, auch falls persönlich bekannt, bewerten.
- Die Bewertungskommission berücksichtigt nicht Publikationen, welche mit den im Teilnahmegesuch vorgesehenen Publikationen nicht übereinstimmen oder deren Ausgabe unterschiedlich ist.
- 14) Keine der Verwaltung übermittelte Publikation wird zurückgesendet. Die Kandidaten können trotzdem die Publikationen zurück erhalten, vorbehaltlich eventueller laufender Streitverfahren und gemäß nachfolgenden Art. 22, indem sie sich innerhalb von sechs Monaten ab Dekret des Rektors zur Rechtmäßigkeit der Dokumente persönlich oder mit einer bevollmächtigten Person an die Servicestelle Lehrpersonal wenden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Universität frei über die nicht abgeholtten Unterlagen verfügen.

Art. 8

Ausschluss aus dem vergleichenden Bewertungsverfahren

- 1) Die Kandidaten nehmen mit Vorbehalt am vergleichenden Bewertungsverfahren teil. Der Ausschluss wegen fehlender Erfordernisse zur Teilnahme kann in jeder Phase des Verfahrens mit Dekret des Rektors erfolgen.
- 2) Insbesondere werden jene Kandidaten ausgeschlossen, welche
 - a) nicht unterzeichnete Gesuche einreichen
 - b) aus irgendeinem Grund das Gesuch nicht innerhalb der Frist gemäß Art. 5 Abs. 1 dieser Ausschreibung einreichen oder zusenden.

Art. 9

Verzicht auf die Teilnahme

- 1) Der Verzicht auf die Teilnahme am vergleichenden Bewertungsverfahren (s. Anhang "D") muss dem Präsidenten der Bewertungskommission (Fax +39 0471 017009) und zur Kenntnisnahme der oder dem Verfahrensverantwortlichen (Fax +39 0471 011309) übermittelt werden.
Verzichtserklärungen vor der Ernennung der Bewertungskommission sind ausschließlich der oder dem Verfahrensverantwortlichen zu senden (Fax +39 0471 011309).
- 2) Der Verzicht ist für die ab dessen Erhalt stattfindende Sitzung wirksam.
- 3) Die Abwesenheit eines Kandidaten beim Kolloquium wird als Verzicht angesehen.

Art. 10

Bewertungskommission

- 1) Die Bewertungskommission setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, welche eine universitäre Planstelle in Italien oder im Ausland innehaben.
Die Mitglieder der Bewertungskommission müssen im betreffenden Forschungsbereich tätig sein oder dem disziplinären Bereich angehören, in dem das Forschungsprojekt oder die Forschungstätigkeit fällt.
- 2) Die Mitglieder der Bewertungskommission werden vom beauftragenden Gremium, welches um die Eröffnung des Bewertungsverfahrens ersucht hat, designiert.
- 3) Die Bewertungskommission wird mit einer eigenen Maßnahme ernannt, welche auch in telematischer Form auf der Internetseite der Universität veröffentlicht wird.
- 4) Die Bewertungskommission bleibt für sechs Monate ab Ernennungsdekret im Amt und kann nur einmal für höchstens vier Monate erneuert werden.

Sollten die Arbeiten nicht innerhalb der verlängerten Frist abgeschlossen werden, dann ersetzt der Rektor mit begründeter Maßnahme die Mitglieder, welche für den Verzug verantwortlich sind, und legt gleichzeitig eine neue Frist für die Beendigung der Arbeiten fest.

Art. 11

Auswahl der Kandidaten

- 1) Die vergleichende Bewertung erfolgt nach Titeln oder nach Titeln und Prüfungen.
- 2) Das eventuell vorgesehene Kolloquium kann auch per Videokonferenz abgehalten werden.
- 3) Falls eine oder mehrere Prüfungen vorgesehen sind, werden die Termine, mit Angabe der Uhrzeit und des Prüfungsortes, den Kandidaten mindestens 20 Tage vor der Prüfung mitgeteilt.

Für die Abhaltung der Prüfung muss der Kandidat eines der folgenden gültigen Dokumente gemäß Art. 35 Abs. 2 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 vorweisen: Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Zugbüchlein, Postausweis, Waffenschein. Diese Dokumente müssen mit einem Foto versehen und einer vom Bürgermeister oder Notar beglaubigten Unterschrift versehen sein.

- 4) Bei Beendigung der Arbeiten erstellt die Bewertungskommission, aufgrund der den Titeln, Publikationen und eventuellen Prüfungen zugewiesenen Punkte, die Rangliste und bestimmt den oder die Gewinner.

Art. 12

Veröffentlichung und Transparenz des Auswahlverfahrens

- 1) Die Bewertungskommission übermittelt die Rangliste dem Verfahrensverantwortlichen für die anschließenden Maßnahmen.
- 2) Im Falle von festgestellten Formmängeln werden mit Verfügung die Unterlagen der Bewertungskommission zurückgesendet, damit diese sie innerhalb der darin festgelegten Frist richtigstellt.
- 3) Die Ergebnisse der Bewertung werden auch auf den Web-Seiten der Universität veröffentlicht.

Art. 13

Gültigkeit der Rangordnung

- 1) Auf die Rangordnung kann bis zu 6 Monate vor Beendigung des Forschungsprojektes zurückgegriffen werden.
- 2) Bei Rücktritt vom Vertrag wird der Auftrag dem geeigneten Kandidaten gemäß Reihenfolge der Rangordnung vergeben.

Art. 14

Formalisierung der Mitarbeit

- 1) Die Universität schließt mit den geeigneten Kandidaten einen entsprechenden Vertrag ab, mit dem die Fristen und Modalitäten der Mitarbeit und der Ausbezahlung der Vergütung geregelt sind.
- 2) Der Vertrag kann innerhalb von höchstens 3 Monaten ab dessen Ablauf erneuert werden.
- 3) Es handelt sich auf keinen Fall um eine abhängige Beschäftigung und es ist kein Rechtsanspruch auf Zugang zu den Planstellen der Universität verbunden.
- 4) Der Gewinner dieses vergleichenden Bewertungsverfahrens muss die in der internen Regelung über die Vergabe von Verträgen als Forschungsassistent vorgesehenen Verpflichtungen erfüllen.
Eine Kopie der Regelung wird dem Gewinner bei Abschluss des Vertrages übermittelt.
- 5) Die Tätigkeit des Forschungsassistenten hat folgende Eigenschaften:
 - a) einen zeitlich vorgegebenen Rahmen
 - b) verbunden mit der Umsetzung eines Forschungsprogrammes oder einer Phase davon, welches Gegenstand der Mitarbeit bildet
 - c) Ausübung in selbständiger Form unter der Führung des Projektverantwortlichen, unter alleiniger Einhaltung des von diesem vorgegebenen Programmes, ohne vorher festgelegte Arbeitszeiten.

Art. 15

Unterbrechung der Forschung

- 1) Die Auszahlung des Forschungsassistenten ist in den Zeiträumen des Fernbleibens aufgrund von belegter Schwangerschaft, Krankheit und Militärdienst ausgesetzt. In diesen Fällen verlängert sich die Dauer des Verhältnisses auf den restlichen Zeitraum, um das Forschungsprojekt zu verwirklichen; es beginnt mit dem Tag der Beendigung des Unterbrechungsgrundes.

Art. 16

Rechte und Pflichten der Forschungsassistenten

- 1) Die Forschungsassistenten werden für wissenschaftliche Tätigkeiten im Rahmen der vom beauftragenden Gremium festgelegten Forschungsprogramme eingesetzt. Sie können mit den Studenten an der Forschung für die Diplomarbeiten zusammenarbeiten, an den Prüfungskommissionen der Prüfungen teilnehmen und formelle und informelle didaktische Aufgaben durchführen.
- 2) Der Forschungsassistent kann an den Forschungsgruppen und –projekten der Universität/der beauftragenden Organe teilnehmen. Diese Tätigkeit wird nicht zusätzlich vergütet.
- 3) Dem Forschungsassistenten können für jedes akademische Jahr höchstens 60 Stunden Frontalunterricht (Vorlesungen, Übungen, Laboratorien) übertragen werden, sofern die Forschungstätigkeit nicht beeinträchtigt wird. Die Frontalunterrichtsstunden werden zusätzlich vergütet.
Der Frontalunterricht wird, nach vorhergehender Zustimmung des Forschungsassistenten und Genehmigung des Verantwortlichen des Forschungsprojektes, vom beauftragenden Organ beschlossen.
- 4) Die Forscher können zur Ausübung ihrer Tätigkeit die Ausstattung der beauftragenden Fakultät und die den Forschern zur Verfügung stehenden Dienstleistungen gemäß den geltenden Regelungen verwenden.
- 5) Die Forschungstätigkeit wird innerhalb der zugehörigen Fakultät oder auch außerhalb derselben geleistet, sofern ausdrücklich vom Verantwortlichen des Forschungsprojektes genehmigt. Im letztgenannten Fall werden die Spesen für Dienstreisen gemäß den Kriterien und Modalitäten der „Regelung zur Spesenrückerstattung im Rahmen von Dienstreisen und zur Ausübung von institutionellen Tätigkeiten“ erstattet.

Art. 17

Verantwortliche der Forschungsarbeit und ihre Aufgaben

- 1) Das beauftragende Gremium des Forschungsassistenten bestimmt einen Professor oder Forscher auf Planstelle oder einen Forscher mit befristetem Arbeitsverhältnis (RTD), sofern die Vertragslaufzeit des Letztgenannten länger ist als die Dauer des Vertrages für Forschungsassistenten, zum wissenschaftlichen Verantwortlichen der Forschungstätigkeit unter dessen Leitung und Führung die anvertrauten Forschungstätigkeiten selbständig durchgeführt werden.
- 2) Der Verantwortliche des Forschungsprojektes muss den Kurzfassungs- und Abschlussbericht einholen und bewerten sowie eventuelle Nichterfüllungen des Forschungsassistenten rechtzeitig dem Verantwortlichen der beauftragenden Fakultät und der Servicestelle Lehrpersonal mitteilen, auch zwecks Aussetzung der Bezahlung des Forschers. Davon ausgenommen sind schwerwiegende Nichterfüllungen, welche zur Auflösung des Vertrages führen.
- 3) Die beauftragende Fakultät bestimmt bei der Vergabe des Vertrages für Forschungsassistenten und periodisch auf Vorschlag des wissenschaftlichen Leiters, in Übereinstimmung mit der Ausschreibung und nach Anhörung des Interessierten, die Forschungsprogramme, an denen dieser mitarbeitet, und die entsprechenden Aufgaben, sowie die Art und Weise der Ausübung der zugeteilten wissenschaftlichen Tätigkeiten.

Art. 18

Modalitäten der Überprüfung, Bewertung der Tätigkeiten des Forschungsassistenten und Auflösungsgründe des Vertrages

- 1) Der Forschungsassistent verpflichtet sich, jährlich einen Kurzfassungsbericht über die geleistete wissenschaftliche Tätigkeit und die erzielten Ergebnisse zu verfassen, welcher, gemeinsam mit der Bewertung des Verantwortlichen des Forschungsprojektes, dem Dekan des beauftragenden Organs übermittelt wird.
- 2) Der Forschungsassistent verpflichtet sich weiters einen detaillierten Abschlussbericht über die geleistete Tätigkeit und die erzielten Ergebnisse auszuarbeiten, welcher, gemeinsam mit der Bewertung des

Verantwortlichen des Forschungsprojektes, innerhalb von spätestens 45 Tagen vor Vertragsablauf dem Dekan des beauftragenden Organs ausgehändigt werden muss.

- 3) Sollten die Berichte nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen eingereicht werden, dann wird die Auszahlung der folgenden Raten ausgesetzt.
- 4) Sollte der Forscher nach Beginn der Forschungstätigkeit diese ohne einen gerechtfertigten Grund für die gesamte Vertragsdauer nicht ordnungsgemäß und ununterbrochen fortsetzen oder sollte er für schwerwiegende und wiederholte Verfehlungen verantwortlich sein, dann wird das Verfahren für die Vertragsauflösung eingeleitet.
- 5) Der Vertrag wird in den gemäß folgenden Absatz 6 genannten Fällen mittels Beschluss des zuständigen Organs aufgelöst.
- 6) Die Auflösung des Vertrages erfolgt in folgenden Fällen
 - a) schwerwiegende und belegte Nichterfüllungen des Forschungsassistenten, welche vom Verantwortlichen des Forschungsprojektes oder des beauftragenden Organs gemeldet werden
 - b) nichtgerechtfertigter und nichterfolgter oder verzögerter Arbeitsantritt
 - c) nicht gerechtfertigte Unterbrechung der Forschungstätigkeit für einen Zeitraum, welcher dem Forschungsprogramm einen Schaden zufügt
 - d) schwerwiegende Verletzungen der in dieser Regelung vorgesehenen Unvereinbarkeitsbestimmungen.

Art. 19

Verwirkung und Rücktritt

- 1) Der Anspruch auf Abschluss des Vertrages ist verwirkt, wenn der Forscher nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen die Tätigkeit beginnt.
- 2) Es gelten nur jene Verspätungen als gerechtfertigt und zugelassen, welche durch schwerwiegende Gesundheitsprobleme und höhere Gewalt (die gebührend bewiesen sind) verursacht worden sind.
- 3) Der Forschungsassistent kann vom Vertrag zurücktreten, wenn er eine schriftliche Vorankündigung von 30 Tagen gibt. Mit schriftlicher Zustimmung des Verantwortlichen des Forschungsprojektes kann die Vorankündigungsfrist auch nicht eingehalten werden.
- 4) Ein Aufschub des Vertragsbeginns wird den Gewinnern zugestanden, welche belegen, dass sie den Militärdienst leisten müssen oder sich in den Situationen für arbeitende Mütter befinden (Leg. D. 151/2001)

Art. 20

Besuch von zum Forschungsdoktorat führenden Kursen

- 1) Der Forschungsassistent kann die zum Forschungsdoktorat führenden Kurse ohne Recht auf ein Stipendium auch in Abänderung der für jede Universität bestimmten Anzahl, unbeschadet des Bestehens einer Zulassungsprüfung, besuchen.
- 2) Der Universitätsrat bestimmt vor Beginn eines jeden akademischen Jahres, nach Anhörung der beauftragenden Organe, die Höchstanzahl der Forschungsassistenten, welche in Abänderung der oben genannten Anzahl die zum Forschungsdoktorat führenden Kurse besuchen dürfen.

Art. 21

Wirtschaftliche Behandlung, steuerliche und fürsorgliche Regelung und Versicherungsschutz

- 1) Die Vergütung des Forschungsassistenten wird, unter Berücksichtigung des mit Ministerialdekret festgelegten Mindestbetrages, vom Universitätsrat bestimmt.
- 2) Die Vergütung wird nachträglich in monatlichen Raten ausbezahlt. Der monatliche Bruttobetrag wird berechnet, indem der vertraglich vorgesehene Jahresbruttobetrag durch die Anzahl der Monate des Vertrages plus 1 dividiert wird.

- 3) Eventuelle Spesen für Dienstreisen werden den Fonds des Verantwortlichen des Forschungsprojektes angelastet.
- 4) Die Vergütung der Forschungsassistenten sind, gemäß Art. 4 des Gesetzes Nr. 476 vom 13. August 1984 in geltender Fassung, von der Einkommenssteuer befreit.
- 5) Die Universität schließt eine Unfall- und Haftpflichtversicherung ab und wendet die steuerlichen und fürsorglichen Regelungen gemäß Art. 22 Abs. 6 des Gesetzes Nr. 240/2010 an.

Art. 22

Rückerstattung der Publikationen

- 1) Jeder nicht geeignete Kandidat kann auf eigene Kosten die bei dieser Universität hinterlegten Publikationen innerhalb von sechs Monaten ab Dekret des Rektors zur Rechtmäßigkeit der Dokumente abholen. Nach Verstreichen dieser Frist kann die Universität über die Unterlagen frei verfügen und hat gegenüber den Kandidaten keine Verantwortung.

Art. 23

Datenschutzbestimmungen

- 1) Mit Bezug auf die Bestimmungen des GvD Nr. 196 vom 30. Juni 2003, "Kodex zum Schutz der personenbezogenen Daten", teilt die Universität als Inhaberin der Daten dieses Bewertungsverfahrens mit, dass die in den Bewerbungsunterlagen enthaltenen Daten, auch sensibler und gerichtlicher Natur, ausschließlich für die Durchführung dieses Auswahlverfahrens und des eventuellen Vertragsabschlusses verwendet werden (s. beiliegendes Informationsblatt).

Art. 24

Verfahrensverantwortliche

- 1) Im Sinne des Gesetzes Nr. 241 vom 7. August 1990 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen, ist die Verfahrensverantwortliche Frau Dr. Paola Paolini, Leiterin der Servicestelle Lehrpersonal, Franz-Innerhofer-Platz, 8 – Postfach 276 – 39100 Bozen – Tel. +39 0471 011301, Fax +39 0471 011309, E-Mail: personnel_academic@unibz.it

Auf der Web-Seite über die vergleichenden Bewertungsverfahren <http://www.unibz.it/de/organisation/vacancies/research/default.html> finden Sie alle Informationen über den Stand der Arbeiten der Bewertungskommission und die entsprechenden Fälligkeiten.

Art. 25

Verweis

- 1) Für sämtliche Angelegenheiten, welche nicht in dieser Ausschreibung ausdrücklich geregelt sind, wird auf die in den Prämissen dieses Dekretes angeführten Bestimmungen und auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

Bozen, 22.09.2016

Dekret Nr. 72/2016

DER PROREKTORIN
Prof. Gabriella Dodero